

15. März 2022

## Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen: Frauenschutzeinrichtungen und Frauenberatungsstellen stabilisieren und ausbauen

Das ratifizierte Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt verpflichtet Deutschland zur Umsetzung. Damit schafft die sog. Istanbul Konvention eine verbindliche Rechtsnorm gegen Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt zur Verhütung, Bekämpfung und Zugang zu Hilfesystemen zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt. Zur Umsetzung hat der Brandenburgische Landtag am 18.11.2021 einen Beschluss gefasst.

Spätestens das aktuelle Gutachten zur Umsetzung der Istanbul-Konvention der HS Nordhausen zeigt einen desaströsen Zustand der Frauenschutzstrukturen und dringenden Handlungsbedarf im Land Brandenburg auf. Das hierzu veröffentlichte Eckpunktepapier über die „Frauenschutzstrukturen im Land Brandenburg“ vom Netzwerk brandenburgischer Frauenhäuser und Frauenpolitischer Rat Land Brandenburg e.V mit konkretisierenden Umsetzungsempfehlungen wird von der LIGA Brandenburg vollumfänglich unterstützt. Gleichzeitig möchte die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege – Spitzenverbände im Land Brandenburg (LIGA) folgende dringliche Handlungsbedarfe in den Vordergrund stellen:

### Frauenschutzeinrichtungen – Kompetenzaufteilung und Kapazitätsausbau

Zum Schutz von Frauen vor körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt bedarf es im Land Brandenburg laut Istanbul Konvention 632 Plätze in 253 Räumen. Real stehen gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder derzeit in 22 Frauenhäusern und Schutzwohnungen insgesamt 302 Plätze in 127 Räumen zur Verfügung. Zudem mangelt es an Familienplätzen, um der erhöhten Zahl der Kinder in den Schutzräumen gerecht zu werden. Die Zugangsbarrieren zu Frauenschutzunterkünften sind insbesondere für vulnerable Zielgruppen zu hoch: Nur jede dritte Einrichtung ist rollstuhlgerecht, aber nicht barrierefrei; die Versorgungsstrukturen sind nicht angemessen für Frauen mit geistigen Einschränkungen oder Frauen mit Migrationshintergrund aufgrund von Sprachbarrieren – es fehlt an Sprachmittlern und Angeboten in Leichter Sprache.

Die Mitarbeiterinnen in den Brandenburger Frauenschutzeinrichtungen agieren als Kompetenzzentrum. Zu der Aufgabenfülle zählen: Beratungsarbeit, Krisenintervention, 24/7 Bereitschaftszeit, ambulante Fachberatung, Kinderbetreuung, Unterstützung und Begleitung bei Strafverfahren, Netzwerkarbeit, Präventionsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Professionalisierung, Facility Management, Fundraising und Akquise von Sach- und Geldspenden. Personell sind die Frauenschutzeinrichtungen hingegen knapp ausgestattet, zumeist mit zwei bis drei Mitarbeiterinnen (häufig in Teilzeit). In diesem Aufgabenspektrum bleiben oft wenig Ressourcen zur adäquaten Krisenbewältigung, Unterstützung und Versorgung der gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder, sodass die Einrichtungen nicht immer ihre vollen Kapazitäten ausschöpfen oder ihre Angebote qualitativ weiterentwickeln können. Aufgrund des Corona-pandemischen Geschehens auch in den brandenburgischen

Frauenschutzeinrichtungen konnten und können die Mitarbeiterinnen ihre Aufgaben zweitweise nicht mehr (ausreichend) erfüllen.

Zur Verbesserung der Versorgungssituation bedarf es dringend folgender Handlungsmaßnahmen:

- **Sicherung der bestehenden Frauenschutzeinrichtungen**
- **Ausbau der Frauenschutzplätze**
- **Abbau von Zugangs- und Sprachbarrieren zu Frauenschutzstrukturen, insbesondere für vulnerable Gruppen**
- **Reduzierung der Aufgabenfülle für Mitarbeiterinnen auf die Krisen- und Schutzfunktion zur Stabilisierung und Unterstützung der gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern**
- **Personalressourcen für die Qualitätsentwicklungen**

### Beratungsangebote

Spezifische und niedrigschwellige ambulante Beratungsstellen für gewaltbetroffene Frauen gibt es derzeit zwei spezielle Beratungsangebote. Laut der Zufluchtsstatistik erfolgten bis 2019 jährlich 2.500 bis 3.500 Beratungen, Tendenz im Zuge der Auswirkungen der Corona-Pandemie steigend. Dieser Beratungsbedarf kann weder von zwei Beratungsstellen, noch neben der Arbeit in Frauenschutzeinrichtungen adäquat gewährleistet werden. Zudem können Aufgaben aus dem Aufgabenspektrum der Frauenschutzeinrichtungen an externe Beratungsstellen verlagert werden: ambulante Beratung, Nachbetreuung, Präventionsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkarbeit und reduzierte Zugangsbarrieren, da diese nicht an anonyme Frauenschutzeinrichtungen gebunden sind.

Zur Sicherstellung und Vorhaltung ambulanter Beratungsangebote bedarf es:

- **Implementierung von externen Frauenberatungsstellen in jeder Region**
- **Niedrigschwelliger und barrierefreier Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen**

### Planungssicherheit und Finanzierung des Frauenschutzesystems

Jedes Jahr müssen die Frauenschutzeinrichtungen ihre Mittel neu beantragen. Dies sorgt für finanzielle Planungsunsicherheiten seitens der Träger von Frauenschutzeinrichtungen. Als auch für Mitarbeiterinnen in Frauenschutzeinrichtungen aufgrund der kurzfristigen Arbeitsperspektive durch Unsicherheiten über eine Weiterförderung. Verschärft wird die prekäre Situation der Frauenschutzeinrichtungen durch das fragile Fördersystem, bestehend aus: Finanzierung durch Land, Kommune und Nutzungsentgelte der gewaltbetroffenen Frauen. Gewaltbetroffene Frauen müssen demnach einen Teil ihres Schutzplatzes selbst finanzieren, was einerseits zu Verschuldungssituationen für die Frauen führen kann. Wie auch zu einem Verwaltungsaufwand für die Mitarbeiterinnen oder weiteren finanziellen Mehrbelastung für die Träger, wenn Wohnkosten für die Opfer von Gewalt extra beantragt werden müssen.

Außerdem bedarf die Vergütung von sozialpädagogischen Fachkräften in Frauenschutzeinrichtungen dringend einer Anpassung, um Mitarbeiterinnen halten und neue rekrutieren zu können. Die letzte Tarifangleichung erfolgte im Jahr 2019 basierend auf dem Tarif von 2015 der Entgeltgruppe TV-L 9. Dies bedeutet, dass die Vergütung der Fachkräfte im Frauenschutz bereits im Jahr 2021 circa 20 % unter dem Tarif erfolgte und die Mitarbeiterinnen real

auf Lohn verzichten. Noch nicht berücksichtigt sind die aktuellen Inflationswerte, die diese Diskrepanz verschärfen. Dieses Vergütungssystem nach der aktuellen Richtlinie sorgt dafür, dass Träger von Frauenschutzeinrichtungen zunehmend nicht nach Tarif bezahlen können, was den Fachkräftemangel im Arbeitsfeld verstärkt und den Gender-Pay Gap verfestigt.

Für die Planungssicherheit und Finanzierung der Frauenschutzeinrichtungen empfehlen wir:

- **Erhöhung der Förderdauer auf mind. drei Jahre**
- **Abschaffung der Nutzungsentgelte**
- **auskömmliche Finanzierung und Stabilisierung der Frauenschutzeinrichtungen**
- **Tarifanpassung und Dynamisierung der Vergütung von Mitarbeiterinnen im Frauenschutzsystem**